



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.:	263-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.82
Eingereicht am:	03.12.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Ritter (Burgdorf, GLP) (Sprecher/in) Jeanneret (St-Imier, FDP) Marti (Bern, SP) Hilty Haller (Bern, GRÜNE) Bichsel (Merligen, Die Mitte) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	Nein
RRB-Nr.:	vom
Direktion:	...
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Auswahl

Schulsekretariate in den Lastenausgleich einbeziehen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit die Personalkosten der Sekretariate der Volksschulen in geeigneter Weise in den innerkantonalen Lastenausgleich einbezogen werden. Er lässt sich dabei von folgenden Grundsätzen leiten:

1. Die personalrechtliche Situation, wonach die Angestellten der Schulsekretariate vollumfänglich dem fraglichen kommunalen Personalrecht unterstehen, soll nicht verändert werden.
2. Der Einbezug der Personalkosten der Schulsekretariate soll über eine Pauschale erfolgen, die sich primär an den kantonalen Durchschnittskosten pro Schülerin und Schüler orientiert. Andere, korrigierende Berechnungsfaktoren sollen, wenn überhaupt, nur sehr zurückhaltend aus besonderen Gründen einbezogen werden.
3. Es sollen Varianten mit verschiedenen Prozentsätzen der kantonalen Beteiligung an den Kosten ausgearbeitet und berechnet werden. Die finanziellen Auswirkungen der Reform, ggf. der Varianten, müssen dem Grossen Rat möglichst exakt dargelegt werden.

Begründung:

Die Schulsekretariate der Gemeinden sind im Zuge der Entwicklungen im bernischen Volksschulwesen immer stärker gefordert. Stichworte dazu sind Mehraufwand durch eine zunehmend heterogenere Schülerschaft, ein drastischer Lehrpersonenmangel, eine stärkere Belastung der Schulen durch vielfältige gesellschaftliche Entwicklungen sowie dramatische technische Veränderungen im Unterrichten.

Das bernische Schulwesen ist eine typische Verbundaufgabe zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Das geltende Finanzierungssystem sieht vereinfacht vor, dass die Löhne der Lehrpersonen zu etwa 70 Prozent vom Kanton und zu etwa 30 Prozent von den Gemeinden getragen werden, während die übrigen Kosten, insbesondere die Infrastruktur, allein von den Gemeinden finanziert werden. Der erwähnte Verteilschlüssel bei den Löhnen gilt auch für die Schulleitungen, nicht aber für die Schulsekretariate. Der Vorstoss möchte die gemischte Finanzierung nicht über den Haufen werfen, jedoch bezüglich der Finanzierung der Sekretariate mit einer kleinen Reform an die Entwicklung der Zeit anpassen. Hauptauslöser des Anliegens ist der politische Befund, dass die Aufgaben der Schulsekretariate über weite Strecken Teil der kantonal geprägten Volksschulgesetzgebung sind. Aus diesem Grund fordert der Vorstoss, dass die Lohnkosten der Schulsekretariate in den innerkantonalen Lastenausgleich einbezogen werden.

Es ist ausdrücklich nicht vorgesehen, die Schulsekretariate personalrechtlich zu kantonalisieren. Dies hätte deutlich mehr Nachteile als Vorteile, da so eine Bruchstelle in den Verwaltungen der Gemeinden entstünde; es gäbe dann kantonales und kommunales Verwaltungspersonal in derselben Gemeinde. Es muss deshalb anders als einfach durch Übernahme eines prozentualen Kostenanteils festgelegt werden, wie viel der Kanton übernimmt. Es bietet sich an, eine Pauschale festzulegen; aus Gründen der einfachen Umsetzbarkeit sind die Durchschnittskosten pro Schülerin oder Schüler die sinnvollste Bezugsgrösse. Die Aufnahme anderer, korrigierender Berechnungsparameter sieht der Vorstoss kritisch; immerhin sind ganz besondere Konstellationen denkbar, die das ausnahmsweise nahelegen (zwei illustrative Beispiele: eine sehr ländliche Gemeinde mit mehreren weit auseinanderliegenden Schulstandorten oder eine städtische Gemeinde mit einem stark erhöhten Anteil fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler).

Aufgrund der finanziellen Auswirkungen einer solchen Reform lässt der Vorstoss dem Regierungsrat einen grossen Spielraum, was den kantonalen Anteil betrifft. Der Anteil bei den Lehrpersonen von 70 Prozent dürfte realpolitisch die Obergrenze sein; es ist aber durchaus denkbar, einen geringeren Anteil festzulegen.

Verteiler

– Grosser Rat